

Infoblatt zum Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11b Einkommensteuergesetz (EStG)

A Wissenswertes zum Antragsverfahren

I. bescheinigungsfähige Aufwendungen

Denkmale

Baudenkmale, Technische Anlagen

Gebäude und Anlagen, die innerhalb eines Denkmalbereiches liegen, aber kein einzelnes Baudenkmal oder technisches Einzeldenkmal sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz LSA)

Gartendenkmale

Aufwendungen

...die notwendig sind, das Gebäude als Baudenkmal zu erhalten oder sinnvoll zu nutzen (Denkmalsubstanz erhalten, zeitgemäße Nutzungsverhältnisse herstellen)

...die zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Gebäudes/ technischen Denkmals im Denkmalbereich erforderlich sind

...die notwendig sind, den Freiraum als Gartendenkmal zu erhalten

II. nicht anerkannt werden Aufwendungen z. B. für

- den Erwerb der Immobilie (Kaufpreis, Notargebühren, Grunderwerbssteuer, Grundbucheintragung, Erschließungskosten nach dem Kommunalabgabengesetz u.ä.)
- Neubauten
- die ausschließliche Optimierung der wirtschaftlichen Nutzung (Dachgeschossbau, Anbauten, Wintergärten u.ä.)
- Außenanlagen mit Garagen/ Carports, Parkplätzen, Wäscheplätzen, Müllbehälteranlagen, Zuwegung, Kinderplätzen
- Einbaumöbel und Einrichtungsgegenstände (insbesondere Lampen in Wohnräumen, Spiegel, Handtuchhalter, Teppiche, die nicht fest mit dem Fußboden verbunden sind)

III. Vor Beginn der Baumaßnahmen - Abstimmung

Bitte stimmen Sie **alle** Maßnahmen, die Sie steuerlich geltend machen wollen, mit der unteren Denkmalschutzbehörde vor oder im Rahmen des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungs- oder Baugenehmigungsverfahrens detailliert ab. Die Ergebnisse müssen schriftlich festgehalten werden.

Aufwendungen für nicht abgestimmte Maßnahmen können nicht bescheinigt werden. Aber: Nicht alles, was als Auflage in der Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtlichen Genehmigung geregelt wurde, ist nach den unter V. genannten Rechtsgrundlagen bescheinigungsfähig.

IV. Vorlage der Bescheinigung beim Finanzamt

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen.

V. Rechtsgrundlagen

- §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b EStG
- Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7 i, 10 f und 11b des Einkommensteuergesetz 1990 (RdErl. des MK vom 9.8.1994 – 8.74-577041, MBl. LSA Nr. 71/1994)
- Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10 g des Einkommensteuergesetzes 1990 ((RdErl. des MK vom 18.09.1996 – 8.4-57704-2)

B Antragsunterlagen

- vollständig ausgefülltes Antragsformular (Muster in MBI. LSA 71/1994 bzw. MBI. LSA Nr. 54 vom 30.10.1996)
- Kopie des Bauantrages (vollständiges Bauherrenexemplar), des Antrages auf denkmalrechtliche Genehmigung oder des Aktenvermerks über eine vorherige Abstimmung.
- Kopie der Bau- bzw. denkmalrechtlichen Genehmigung
- Originalrechnungen mit den zugehörigen Zahlungsbelegen (Quittungen, Kontoauszüge o.ä.)

Zusammenstellung der Unterlagen:

- Rechnungen und Schlussrechnungen – mit Auflistung der erbrachten Einzelleistungen - gewerkeweise chronologisch ordnen und fortlaufend nummeriert abheften. (Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge werden nicht anerkannt)
- besteht Ihre **Baumaßnahme aus mehreren Teilen**: fassen Sie Aufwendungen in den Listen bitte getrennt nach den Teilmaßnahmen zusammen und stellen Sie jeder Liste eine Beschreibung der Teilmaßnahme voran.
- bei Pauschalrechnungen immer das Originalangebot/ Kostenvoranschlag beilegen
- Rechnungen/ Angebote müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen (Baustoffe, Sanitär, Malerzubehör sind keine Artikelbezeichnungen)
- Bitte kürzen Sie die Rechnungssummen um die Aufwendungen, die offensichtlich nicht für die Sanierung des Denkmals waren. Bescheinigt werden nur tatsächliche Aufwendungen; **Skonti und Rabatte mindern den geltend gemachten Rechnungsbetrag.**
- **Kassenbelege sind auf einem DIN A 4- Blatt aufzukleben.**

Wir behalten uns vor, Ihren Antrag zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nicht wie beschrieben zusammengestellt sind.

Wichtiger Hinweis für Wohneigentümer:

Sollten Sie einen Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt haben, sind Sie vermutlich nicht im Besitz von Originalrechnungen der bauausführenden Firmen. In diesen Fällen können Sie den Generalunternehmer o.ä. um die Vorlage der genannten Unterlagen bitten oder bevollmächtigen Sie den Bauträger mit der Antragstellung.

Die Prüfung der Leistungen ist nur möglich, wenn Sie die Originalrechnungen der an der Sanierung beteiligten Handwerker, Subunternehmer oder Lieferanten, welche an den Generalunternehmer gerichtet sind, vorlegen. Außerdem benötigen wir einen detaillierten Einzelnachweis über die Vergütungen für die Leistungen des Generalunternehmers.

Sollte es bei einem Objekt mehrere Eigentümer geben, prüfen wir die Gesamtsanierungsmaßnahme, legen den festgestellten Sanierungsaufwand auf die durch den Kaufvertrag oder die Teilungserklärung nachgewiesenen Miteigentumsanteile um und stellen dann Bescheinigungen für jeden einzelnen Antragsteller über den jeweiligen Teilbetrag aus.

Reichen Sie bitte einen Nachweis des Miteigentumsanteils ein (Kaufvertrag, Grundbuchauszug)

C weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mansfeld Südharz.